



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

06.3658 Motion Heberlein
Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Vorentwurf vom November 2008

Ergebnisbericht

Oktober 2009

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom November 2008 eines Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten dauerte vom 4. November 2008 bis zum 15. Februar 2009. Zur Teilnahme eingeladen waren das Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die katholische Volkspartei sowie 67 Organisationen.

Stellung genommen haben alle Kantone, 8 politische Parteien und 32 Organisationen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesgericht, der Kaufmännische Verband der Schweiz, das Schweizerische Polizei-Institut sowie der Schweizerische Städteverband.

Ausserdem haben 18 nicht offizielle Teilnehmer eine Stellungnahme eingereicht.

2 Verzeichnis der Eingaben

Siehe Anhang.

3 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

3.1 Zustimmung

Grossmehrheitlich wird die vorgeschlagene Regelung im Wesentlichen begrüsst (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; CSP, CVP, EVP, FDP, GPS, KVP, SP; BSF, Caritas, CKS, DJS, EKF, EKFF, EKKJ, EKM, EFS, FIDS, KKJPD, LOS, PC, ProF, SAV, SBLV, SEA, SGB, SGF, SGV, SIG, SKG, SKS, SVF, SVFV, SVZ, Uni GE, VFG, VSAV).

3.2 Ablehnung

Der Vorentwurf wird von wenigen Teilnehmern abgelehnt. Zur Begründung wird vorgebracht: Die vorgeschlagenen Massnahmen genügen nicht (SVP; SKF) und sie beachten den Opferschutz zu wenig (SKF). Im privat- und ausländerrechtlichen Bereich sind zusätzliche Bestimmungen unerlässlich (SVP).

4 Einzelne Bestimmungen des Vorentwurfs

4.1 Zivilgesetzbuch

4.1.1 Alle vorgeschlagenen Bestimmungen

Die vorgeschlagene Regelung wird im Wesentlichen begrüsst (AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, VD, VS, ZH; CSP, CVP, EVP, FDP, GPS, KVP, SP; BSF, CKS, DJS, EKF, EKFF, EKKJ, EKM, EFS, FIDS, KKJPD, LOS, PC, ProF, SAV, SBLV, SEA, SGB, SGF, SGV, SIG, SKG, SKS, SVF, SVZ, VFG, VSAV).

Die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Zwangssehen sollen sich an die strafrechtliche Norm von Zwangsheirat anlehnen (Caritas).

4.1.2 **Insbesondere Artikel 99 Absatz 1 Ziffer 1 VE ZGB**

Präzisierung und Ergänzung

Artikel 99 ZGB ist nach dem Vorbild von Artikel 97a Absatz 2 ZGB um eine Regelung zu ergänzen, wonach der Zivilstandsbeamte die Brautleute getrennt und zusammen anhört sowie bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen kann (NE).

Artikel 99 Absatz 1 ZGB ist wie folgt zu ergänzen: "¹ Das Zivilstandsamt prüft, ob: ^{2bis} keine Umstände vorliegen, die auf eine Nötigung im Sinne einer Zwangsheirat schliessen lassen" (Caritas).

Zu ergänzen ist die Rechtsfolge: Wenn das Zivilstandsamt bei der Prüfung erkennt, dass das Gesuch um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht, soll es die Abweisung der Trauungsermächtigung verfügen können (VSAV).

Für die betroffenen Zivilstandsämter wäre es schwierig, den offensichtlich fehlenden freien Ehemillen anhand von blossen Indizien nachzuweisen; das Erfordernis der Offensichtlichkeit ist somit zu streichen (BE).

Ablehnung

Nach Auffassung von vier Kantonen und einer Organisation ist die vorgeschlagene Regelung unnötig, weil der Zivilstandsbeamte bereits nach geltendem Recht die Mitwirkung zu verweigern hat, wenn die Ehe offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (AR, GR, SG, SO; SVF). Im gerichtlichen Ungültigkeitsverfahren kann sich die nachteilige Situation ergeben, dass sich der Täter auf die gesetzliche Prüfungspflicht bezieht und in Bezug auf die Beweislast anführt, im Zeitpunkt der Eheschliessung hätten keine Umstände einer Zwangsheirat vorgelegen (SO). Eine Prüfungspflicht bringt keinen Erfolg, denn die Brautleute werden sich entsprechend vorbereiten. Infolge der Verweigerung einer Trauung kann der Verlobten Todesgefahr drohen; gefährdet ist auch der Zivilstandsbeamte, denn er geniesst keinen polizeilichen Schutz (SVZ).

Die Ergänzung ist nicht notwendig, da Zwangsheiraten ein überwiegendes Problem von Migranten darstellen und die davon berührten Heiraten hauptsächlich in den Herkunftsländern der Betroffenen stattfinden (AI).

Die vorgeschlagene Regelung wird in Frage gestellt, zumal der Ermessensspielraum des Zivilstandsbeamten obstruktiven Charakter annehmen könnte (GPS).

4.1.3 **Insbesondere Artikel 105 Ziffer 5 (neu) VE ZGB**

Präzisierung

Die neue Ziffer 5 von Artikel 105 ZGB ist wie folgt zu formulieren: "*wenn er die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat*" (SVP).

Falls der Gesetzgeber dem Gericht einen Ermessensspielraum einräumen will, in gewissen Fällen die Ehe nicht für ungültig zu erklären, wenn es im überwiegenden Interesse des Opfers liegt, hat der Normtext dies ausdrücklich zu erwähnen, z. B. mit der Formulierung: "*das Gericht kann*" (Uni GE).

Ablehnung

Die vorgeschlagene Bestimmung ist abzulehnen, denn Eingriffe von Amtes wegen in Familienbeziehungen sind auf das Minimum zu beschränken. In Bezug auf den freien Willen der Eheleute bietet Artikel 107 ZGB, insbesondere Ziffer 4, genügend Schutz (Unil).

Empfohlen wird, den befristeten Ungültigkeitsgrund der Drohung nach Artikel 107 Ziffer 4 ZGB mit dem unbefristeten Ungültigkeitsgrund des fehlenden freien Willens nach der neuen Ziffer 5 von Artikel 105 VE ZGB zu einem gemischten Ungültigkeitsgrund zu verschmelzen, und dabei den Begriff der "Drohung" zu verwenden (Uni GE).

4.1.4 Insbesondere Artikel 105 Ziffer 6 (neu) VE ZGB

Präzisierung und Ergänzung

Die neue Ziffer 6 ist gemäss SZ, UR, ZH sowie KKJPD zu präzisieren, dass die Eheschliessung im Ausland stattgefunden hat, weil mit der Aufhebung von Artikel 44 Absatz 2 IPRG eine Eheschliessung von Minderjährigen in der Schweiz nicht mehr möglich sein wird. Zudem ist zu prüfen, ob mit Rücksicht auf Ehen, die unter bisherigem Recht gültig geschlossen wurden, eine Übergangsbestimmung geschaffen werden muss (ZH; KKJPD).

Der Klarheit halber ist ausdrücklich festzuhalten, dass der neue Ungültigkeitsgrund von Artikel 105 Ziffer 6 aus Gründen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung rückwirkend gelten soll (LU).

Die neue Ziffer 6 ist um einen zweiten Satz zu ergänzen: "*Dieser Ungültigkeitsgrund kann nach Vollendung des 18. Altersjahrs nur von den Ehegatten selbst geltend gemacht werden*" (DJS, SKG); nicht alle zwischen oder mit Minderjährigen geschlossenen Ehen kommen Zwangsehen gleich (DJS, Unil). Eine Auflösung der ursprünglich unter Minderjährigen, aber freiwillig eingegangenen Ehe gegen den Willen der beteiligten Ehegatten käme nach Erreichen des Mündigkeitsalters einer dem schweizerischen Recht fremden Zwangsscheidung gleich (DJS). Es kann unverhältnismässig sein, eine Ehe aufzulösen, wenn einer der Beteiligten im Zeitpunkt der Eheschliessung 16 bis 18 Jahre alt war, im Beurteilungszeitpunkt aber Urteilsfähigkeit vorliegt und ein Ehewille besteht (Uni GE).

Ablehnung

Das vorgeschlagene Verbot einer Eheschliessung zwischen oder mit Minderjährigen ist nicht als unbefristeter Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 ZGB, sondern als befristeter Ungültigkeitsgrund, ergänzt um ein Verbot von Stellvertreterehen, in Artikel 107 ZGB aufzunehmen. Dabei soll die Klagefrist nach Artikel 108 Absatz 1 ZGB für den ausländischen Ehegatten erst ab der Niederlassung in der Schweiz zu laufen beginnen (Unil).

4.1.5 Weitere Vorschläge

Im Zusammenhang mit der zu begrüssenden Revision von Artikel 105 ZGB ist der Vorschlag zu prüfen, zwangsverheirateten Personen die erbrechtlichen Ansprüche zu belassen, wenn die Ehe nach dem Tod des Ehegatten für ungültig erklärt wird, was eine Änderung von Artikel 109 Absatz 1 ZGB nötig macht (BS, TI, ZH; KKJPD, SKG).

Analog dem ZGB von 1907 sind eine behördliche Ehemündigerklärung vor Erreichung des ordentlichen Ehemündigkeitsalters und der Grundsatz "*Heirat macht mündig*" wieder einzuführen, denn es gibt Menschen, die jünger als 18 Jahre alt sind und die entsprechende Urteilsfähigkeit und Reife für das Eingehen einer Ehe haben. In einigen Kreisen, auch in jüdisch-orthodoxen, ist für eine Beziehung, insbesondere sexueller Art, nur in der Ehe Raum (SIG).

Die Vorschrift von Artikel 97 Absatz 3 ZGB, wonach eine religiöse Eheschliessung vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden darf, macht heute keinen Sinn mehr. Religiös denkende Menschen würden unter Umständen gerne eine religiöse Trauung durchführen, ohne sich notwendigerweise auch zivil trauen zu lassen; die entsprechende Verbindung würde einem Konkubinat gleichkommen (SIG).

Eine Zwangsheirat soll nachträglich vom Opfer genehmigt werden können (KVP).

Zu prüfen ist die Schaffung einer Regelung, die für alle nichtehelichen Lebensgemeinschaften finanzielle Ausgleichsmechanismen, insbesondere für Unterhaltsansprüche, vorsieht. Es kommt nämlich vor, dass Ehegatten in ihrer religiösen Gemeinschaft verheiratet werden, die Ehe aber nicht im Rahmen der zivilen Eheschliessung nachvollzogen wird (DJS).

4.2 Partnerschaftsgesetz

Grossmehrheitlich gelten die Bemerkungen betreffend das Zivilgesetzbuch sinngemäss auch für die vorgeschlagenen Änderungen des Partnerschaftsgesetzes.

Eine Ausdehnung der Regelung auf die eingetragene Partnerschaft erübrigt sich, weil Zwangsheiraten in Kulturen vorkommen, die Verbindungen homosexueller Paare nicht institutionalisieren (GR).

4.3 Internationales Privatrecht

4.3.1 Alle vorgeschlagenen Bestimmungen

Die vorgeschlagene Regelung wird mehrheitlich begrüsst (AG, AI, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, TI, UR, VD; CSP, CVP, EVP, FDP, KVP; CKS, DJS, EKFF, EKKJ, EKM, EFS, FIDS, SAV, SGV, SIG, SKG, SKS, SVF, VFG, VSAV), teilweise begrüsst (BE, BL, BS, VS) bzw. als ergänzungsbedürftig erachtet (SVP).

Die Regelung des Vorentwurfs würde dazu führen, dass Eheschliessungen von Personen zwischen dem 16. und 18. Altersjahr nicht mehr anerkannt werden. Entscheidend ist aber nicht das Alter der Eheleute, sondern ob Hinweise auf eine Zwangsheirat vorliegen (Caritas).

4.3.2 Artikel 45 Absatz 2 VE IPRG

Das Erfordernis, wonach die Absicht "offenbar" sein muss, ist zu streichen (BE, BS, ZH; KKJPD, SKG); dies mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Nachweises (BE), bzw. um nicht Rechtsunsicherheit zu schaffen (BS).

Die Norm ist im Sinn einer klaren Lösung so zu ergänzen, dass im Ausland erfolgte Eheschliessungen von Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in der Schweiz nicht anerkannt werden (BL, LU, VS).

4.3.3 Weitere Vorschläge

Die Nichtanerkennung von Stellvertreterehen ist im IPRG ausdrücklich zu verankern (FR, GR, VS; SVP; SGV, Unil), zumal Zwangsehen häufig im Rahmen von Stellvertreterehen abgeschlossen werden (GR).

Angeregt wird eine Ergänzung von Artikel 45 Absatz 1 IPRG, wonach eine im Ausland gültig geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt wird, *"sofern die Brautleute im Zeitpunkt der Eheschliessung das 18. Altersjahr vollendet haben"* (SZ, UR, ZH; KKJPD).

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung von Artikel 45 Absatz 1 IPRG, wonach eine im Ausland gültig geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt wird, *"sofern keine Umstände vorliegen, die auf eine Nötigung im Sinne einer Zwangsheirat schliessen lassen"* (Caritas).

4.4 Strafgesetzbuch

4.4.1 Ablehnung einer ausdrücklichen Strafbestimmung

Nach der Mehrheit der Kantone und einer Reihe von Organisationen ist auf eine Änderung des Strafgesetzbuchs entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats zu verzichten (AG, AI, AR, BS, FR, GL, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH; GPS; DJS, EKM, FIDS, KKJPD, KSBS, SAV, SGB, SIG, SKG, Uni GE, Unil, VSAV).

4.4.2 Neutrale Stellungnahme

Die Gründe für einen Verzicht auf die Einführung einer neuen Strafnorm sind nachvollziehbar, wenngleich es auch möglich ist, sich für einen neuen Artikel 181a StGB zu erwärmen (BE).

4.4.3 Artikel 181a (neu) E StGB

Die eventuell vorgeschlagene Regelung wird von etlichen Kantonen und Organisationen begrüsst (GE, GR, JU, LU, SG, SO, VS; CSP, CVP, EVP, FDP, KVP; CKS, EKKJ, EFS, ProF, SEA, SGV, SKF, SVF, VFG), allerdings ist angesichts der Schwere des Delikts eine Anhebung des Strafrahmens auf fünf Jahre Freiheitsentzug sachgerechter (BL).

Notwendig ist eine Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes, entweder in der Form einer Qualifizierung als schwere Nötigung in Artikel 181 StGB oder als eigene Strafnorm "Zwangsheirat" (SP; BSF, EKF, EKFF, SBLV, SGF). Denn Zwangsheiraten sind schwere Menschenrechtsverletzungen, auch andere Länder haben spezifische Strafbestimmungen erlassen und Probleme der Sachverhaltsabklärung stellen sich auch nach geltendem Recht (BSF, EKF).

Erforderlich ist eine eigenständige Strafnorm mit einer im Vergleich zur Nötigung erhöhten Mindeststrafe: ¹*Wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile, Ausnutzung einer Notlage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.* ²*Wer jemanden durch List, Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit in ein Gebiet ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs*

dieses Gesetzes verbringt, oder veranlasst sich dorthin zu begeben, um eine Zwangsheim im Sinne von Absatz 1 einzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bestraft" (Caritas).

5 Weitere Vorschläge

Im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) ist ein Mindestalter von 21 Jahren für den Nachzug von ausländischen Ehegatten aufzunehmen (FDP, SVP).

Für den Fall einer Zwangsheirat ist im Ausländergesetz ausdrücklich vorzusehen, dass der Täter weggewiesen wird (FR, GR), zumal die Migrationsbehörden mangels längerfristiger Freiheitsstrafe eine Bewilligung kaum widerrufen können (GR).

Artikel 30 Absatz 1 AuG ist wie folgt zu ergänzen: "¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um: m. den Aufenthalt von Opfern einer Zwangsheirat bzw. einer erzwungenen eingetragenen Partnerschaft zu regeln" (Caritas).

Für das Opfer einer Zwangsheirat muss Artikel 50 Absatz 2 AuG ein Bleiberecht vorsehen (SG, VD; DJS, EKFF, EKKJ, SGB, SKG).

Die kurze Frist von sechs Monaten für das Erlöschen der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach Artikel 61 Absatz 2 AuG soll nicht gelten, wenn die Ausreise aus der Schweiz mit einer Zwangsheirat zusammenhängt (DJS, SKG).

Falls das IPRG dahingehend geändert wird, dass eine ausländische Eheschliessung nur anerkannt wird, wenn die Ehegatten das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, ist eine Änderung des Ausländergesetzes nicht erforderlich (BL).

Ein Nachweis von genügenden Sprachkenntnissen für den Nachzug ausländischer Ehegatten ist erforderlich (SVP) bzw. unrealistisch (SVF).

Im Fall einer Zwangsheirat soll die betroffene Person mit einer N- oder F-Bewilligung den Wohnkanton wechseln können, und zwar ohne grossen Administrativaufwand und ohne Anzeige gegen die Urheber (SP).

Die drohende Zwangsverheiratung von Lesben und Schwulen ist im Bereich des Asylrechts als Fluchtgrund anzuerkennen (LOS, PC).

Erforderlich sind ausserdem Präventions- und Sensibilisierungskampagnen (TG, ZG; GPS; DJS, EKFF, EKKJ, EKM, EFS, LOS, PC, ProF, SBLV, SKG) mit ausreichenden finanziellen Mitteln (GPS; DJS), die Schaffung spezialisierter Beratungs- und Mediationsstellen (Caritas, SKF) sowie Weiterbildungsangebote (SKG).

6 Auswirkungen

Die Ausführungen, wonach die Vorlage keine finanziellen und personellen Auswirkungen hat, treffen nicht zu: Personeller und dadurch finanzieller Mehraufwand entsteht für kantonale und kommunale Instanzen (SZ), insbesondere für Zivilstandsämter (BE, BL, ZH) wegen der gezielten Bekämpfung von Zwangsheimen und der Aufklärung der Brautleute; für die Behörden, die bei Verdacht auf Zwangsheim auf Ungültigkeit klagen müssen sowie für die kantonalen Aufsichtsbehörden wegen des zusätzlichen Prüfungsaufwands bei der Anerkennung ausländischer Eheschliessungen (BE, ZH; KKJPD).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CSP	Christlich-soziale Partei / Parti chrétien-social / Partito cristiano sociale
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / Parti démocrate-chrétien suisse / Partito popolare democratico svizzero
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz / Parti évangélique de la Suisse / Partito evangelico svizzero
FDP	Die Liberalen / Les Libéraux-Radicaux / I Liberali
GPS	Grüne Partei der Schweiz / Les Verts / I Verdi
KVP	Katholische Volkspartei der Schweiz / Parti chrétien-conservateur / Partito cristiano conservatore
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

BSF	alliance F, Bund Schweizerischer Frauenorganisationen / Alliance de sociétés féminines suisses
Caritas	Caritas Schweiz / Suisse / Svizzera
CKS	Christkatholische Kirche der Schweiz / Eglise catholique-chrétienne de la Suisse / Chiesa Cattolica Cristiana (Chiesa cattolica sinodale)
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz / Juristes Démocrates de Suisse / Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen / Commission fédérale pour les questions féminines / Commissione federale per le questioni femminili
EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen / Commission fédérale de coordination pour les questions familiales / Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen / Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse / Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen / Commission fédérale pour les questions de migration / Commissione federale della migrazione
EFS	Evangelische Frauen Schweiz / Femmes Protestantes en Suisse
FIDS	Föderation Islamischer Dachorganisationen der Schweiz / La Fédération d'Organisations Islamiques de Suisse / Federazione di Organizzazioni Islamiche Svizzere
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren / Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police / Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz / Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse / Conferenza delle autorità inquirenti svizzere
LOS	Lesbenorganisation Schweiz / Organisation suisse des lesbiennes / Organizzazione svizzera delle lesbiche
PC	Schweizerische Schwulenorganisation / Organisation suisse des gais / Organizzazione svizzera dei gay
ProF	Pro Familia Schweiz / Suisse / Svizzera
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Ladfrauenverband / Union suisse des paysannes et des femmes rurales / Unione svizzera delle donne contadine e rurale
SEA	Schweizerische Evangelische Allianz / Alliance Evangélique Suisse / Alleanza Evangelica Svizzera
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera

SGF	Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund / Fédération suisse des communautés israélites / Federazione svizzera delle comunità israelite
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund / Ligue suisse de femmes catholiques / Unione svizzera delle donne cattoliche
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten / Conféren- ce suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes / Confe- renza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini
SKS	Stiftung Kinderschutz Schweiz / Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant / Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte / Association suisse pour les droits de la femme / Associazione svizzera per i diritti della donna
SVFV	Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen / Association suisse des officiers de l'état civile / Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile
Uni GE	Universität Genf, Juristische Fakultät / Université de Genève, Faculté de droit / Università di Ginevra, facoltà di diritto
Unil	Université de Lausanne, Centre de droit comparé, européen et interna- tional
VFG	Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden der Schweiz
VSAV	Vereinigung schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde / Association suisse des tutrices et tuteurs officiels / Associazione svizze- ra delle tutrici e dei tutori ufficiali